

# Leinenpflicht für Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli in der freien Landschaft. Stadt Emden.

Gem. Nds. Waldgesetz während der **Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit** vom 1. April bis zum 15. Juli in der freien Landschaft (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 b NWaldLG) (Rechtsgurndlage 6)

Unter der „freien Landschaft“ ist zu verstehen: „Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer (§ 2 Abs. 1 NWaldLG).“

Also kurz gesagt: „Die freie Natur außerhalb der bebauten Gebiete (Wohn-, Gewerbe-, Industriegebiete)“

## **Nicht zur „freien Landschaft“ gehören:**

1. Straßen und Wege, soweit sie aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, (siehe Rechtsgrundlage 7, Nds. Straßengesetz) \*)

Zur öffentlichen Straße gehören:

der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;

**Darüber hinaus ist ein Hund nach § 2 Niedersächsisches Hundegesetz immer und an jedem Ort so zu halten und zu führen, dass von ihm keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dies gilt somit auch für Bereiche, die nicht zur freien Landschaft gehören. Auch hier können Wildtiere brüten oder sich Jungtiere aufhalten.**

2. Gebäude, Hofflächen und Gärten,
3. Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie
4. Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. (so z. B. die Wallanlagen)

\*) Ob eine Straße oder ein Radweg formell als solcher für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde, ist insbesondere für den Bürger nicht immer erkennbar. Insoweit ist diese Vorschrift dahingehend auszulegen, ob für den verständigen Bürger zu erkennen ist, das die Straße oder der Weg für den öffentlichen Verkehr bewusst freigegeben wurde (z. B. erkennbar durch eine entsprechende Beschilderung → z. B. Ausweisung als Radweg)

## **Rechtsgrundlagen**

### **1. Verordnung vom 20.07.1994 über das Naturschutzgebiet "Petkumer Deichvorland" in Emden und der Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer**

#### **§ 3 Schutzbestimmungen**

(1) Gemäß § 24 (2) NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten oder befahren werden.

(3) Ferner sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- Hunde frei laufen zu lassen,

### **2. Verordnung für das Naturschutzgebiet "Bansmeer und Umgebung" vom 9. November 1975**

#### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasser- und Nährstoffverhältnisse sowie der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung im einzelnen folgendes verboten:

- Hunde frei herumlaufen zu lassen;

### **3. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet am "Schlafdeich Constantia" vom 30. November 1989**

#### **§ 1 Unterschutzstellung**

(1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Larrelt wird zum Landschaftsschutzgebiet "Schlafdeich Constantia" erklärt.

#### **§ 3 Verbote (Schutzbestimmungen)**

(1) Alle Handlungen, die das Schutzgebiet außerhalb des Spazierweges, der Wasserfläche des Larrelder Tiefes einschließlich seiner Böschungen und der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen verändern, beschädigen oder zerstören, sind verboten.

(2) Insbesondere ist verboten:

- Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen.

### **4. Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)**

#### **§ 14 Benutzung**

(1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, ist verboten. Das gilt entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge eines Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen.

### **5. Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Festsetzung und die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Emden**

#### **§ 1**

#### **Fütterung von Tieren; Beaufsichtigung und Führen von Hunden**

(1) Es ist verboten, streunende Hauskatzen, verwilderte Haustauben und wilde Enten zu füttern sowie entsprechendes Futter auszulegen.

(2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten aufsichtsfähigen Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

a) unbeaufsichtigt herumläuft

b) Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Die Hundeführerin/der Hundeführer hat eine Leine mitzuführen. Der Hund ist an einer

maximal 1,50 m langen Leine zu führen

a) in Fußgängerzonen,

b) in Straßen oder auf sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen, während Umzüge, Veranstaltungen oder Feste stattfinden,

c) in öffentlichen Verkehrsmitteln,

d) in der öffentlichen Grünanlage „Stephansplatz“,

- e) in der öffentlichen Grünanlage „Burgplatz“,
- f) in einem Teilbereich der öffentlichen Grünanlage „Wallanlagen“ zwischen der Brücke am roten Siel und der Straße „Am Herrentor“ (Schwanenteichgelände).

## **6. Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

### **§ 33 Pflichten zum Schutz vor Schäden**

- (1) In der freien Landschaft ist jede Person verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde
    - a) nicht streunen oder wildern und
    - b) in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit), an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind,

### **§ 2**

#### **Wald und übrige freie Landschaft**

Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer.

Nicht zur freien Landschaft gehören

1. Straßen und Wege, soweit sie aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,
2. Gebäude, Hofflächen und Gärten,
3. Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie
4. Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

(3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.

## **7.**

### **Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)**

## **§ 2 Öffentliche Straßen**

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch die öffentlichen Wege und Plätze.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;